

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 30.10.24

und Antwort des Senats

Betr.: Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung – warum ist die Ombudsstelle Eingliederungshilfe nicht mehr besetzt?

Einleitung für die Fragen:

Im Tätigkeitsbericht 2023 der Schlichtungsstelle nach § 13a des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Drs. 22/14720) erwähnt der Senat die Ombudsstelle Eingliederungshilfe als Adresse für Unterstützung und Beratung. Doch wer auf die Seite der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) geht, erfährt, dass die Stelle zurzeit nicht besetzt ist und auch nicht bekannt ist, ob und wann die Beratung fortgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Ombudsstelle Eingliederungshilfe wird im Rahmen einer Festbetragszuwendung an die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e. V. (LAG) durch die für Soziales zuständige Behörde finanziert. Durch die Finanzierung wird der Einsatz einer Beratungskraft mit einem Stellenanteil von einer halben Stelle ermöglicht. Gemäß den auf der Internetseite der LAG veröffentlichten Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle fanden in dem Berichtszeitraum 2022/2023 448 Beratungsgespräche statt, siehe http://www.lagh-hamburg.de/tl_files/lag/downloads/Jahresbericht-OEH-2023-final.pdf. Die Beratungsstelle ist seit dem 1. Oktober 2024 aufgrund eines Personalabgangs unbesetzt.

Die LAG verweist auf ihrer Internetseite, sich mit Beratungsanliegen und Problemen vorübergehend an die kostenlosen Hamburger Beratungsstellen der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)“ zu wenden. Die Standorte können folgender Seite entnommen werden: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/behinderung/teilhabeberatung-30846>.

Die für Soziales zuständige Behörde steht mit der LAG im engen Austausch. Zuletzt wurde in einem Gespräch am 29. Oktober 2024 der LAG mitgeteilt, dass die Finanzierung der Ombudsstelle im Rahmen der bisherigen Haushaltplanung vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft zum Doppelhaushalt 2025/2026 sichergestellt sei. Zur Neubesetzung der Stelle bedarf es einer neuen Ausschreibung durch die Zuwendungsempfängerin.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Seit wann ist die Ombudsstelle Eingliederungshilfe nicht mehr personell besetzt?*

Frage 2: *Warum ist die Ombudsstelle Eingliederungshilfe nicht mehr personell besetzt?*

Frage 3: *Mit wie viel VZÄ war sie zu Beginn des Jahres bei welcher Finanzierung besetzt?*

Frage 4: *Wie viele Hilfesuchende hat die Ombudsstelle 2023 beraten?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Auf der Webseite heißt es: „Leider gab es bei dem Versuch die Stelle neu zu besetzen Vorgaben der Behörde, die eine Neueinstellung unmöglich machte.“ Was für Vorgaben waren das und auf Basis welcher Bestimmungen wurden sie wann von wem beschlossen und kommuniziert?*

Antwort zu Frage 5:

Beim konkreten Einzelfall der Stellenneubesetzung der Ombudsstelle gab es keine gesondert beschlossenen und kommunizierten Vorgaben. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Gemäß Artikel 11 des Beschlusses über die Feststellung des Haushaltsplans der FHH für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsbeschluss 2023/2024) dürfen Zuwendungen zur institutionellen Förderung nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der FHH (Besserstellungsverbot). Aufgrund dessen sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Zuwendungsempfänger die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einzuhalten.

Frage 6: *Angeblich soll es Gespräche zwischen zuständiger Behörde und LAG gegeben haben. Wann fanden diese statt und mit welchem Ergebnis?*

Frage 7: *Wie geht es nun wann mit der Ombudsstelle weiter? Wenn es nicht weiter geht: Warum hält der Senat das Angebot der Ombudsstelle nicht mehr für notwendig?*

Frage 8: *An welche Stelle können sich Betroffene seit wann stattdessen wenden?*

Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:

Siehe Vorbemerkung.